

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1976	Nummer 140
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	29. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)	2511
2005	22. 11. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LI)	2515
203030	29. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	2511
203318	29. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966.	2506
2120	28. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Besichtigung der Gesundheitsämter	2506
2127	10. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Todesbescheinigung	2512
2129	2. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Transfusionshepatitis	2512
21703	28. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	2512
230	8. 11. 1976	RdErl. d. Ministerpräsidenten Richtlinien für die Förderung des Grenzlandes	2512
316	29. 10. 1976	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW)	2512
8302	2. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes; Verfahren zur Feststellung einer in der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung	2512

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
18. 11. 1976	RdErl. – Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1976	2516
29. 11. 1976	RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1976 – Bundeshaushalt –	2516
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
28. 10. 1976	Bek. – Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider.	2514
	Landschaftsverband Rheinland	
5. 11. 1976	Bek. – 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979	2514
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	2514
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 59 v. 27. 11. 1976	2516

203318

I.
Tarifvertrag
über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder
(VersTV-W) vom 4. November 1966

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 29. Oktober 1976 – IV A 4 13–18–00.00

Mein RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318) wird wie folgt geändert:

1. Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder vom 4. November 1966 i. d. F. des Sechsten Änderungsarbeitsvertrages vom 19. November 1974 wird durch den nachstehenden Siebenten Änderungsarbeitsvertrag vom 1. Juli 1976 geändert:

Siebenter Änderungsarbeitsvertrag
vom 1. Juli 1976
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Waldarbeiter der Länder
(VersTV-W)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und
Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Sechsten Änderungsarbeitsvertrag vom 19. November 1974, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Buchst. b werden die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes“
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Ist ein Waldarbeiter nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Beiträge und Umlagen zur VBL für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte.“
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Ist die Nachentrichtung der Beiträge und Umlagen aufgeschoben (§ 18 Abs. 6 Satz 4 Betriebsrentengesetz), hat der Arbeitgeber dem Waldarbeiter eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen, die der Bemessung der Beiträge und Umlagen zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen. Eine Abschrift dieser Bescheinigung ist der VBL zu übersenden.“
3. § 11 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„Er kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 6
Abs. 2 Satz 1 VersTV-W

Der Weihnachts-Freibetrag nach § 19 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz gilt in den Jahren 1975 und 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 VersTV-W.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,
- b) § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
- c) die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1976.

Bonn, den 1. Juli 1976

Zur Durchführung des Änderungs-TV weise ich auf folgendes hin:

1. Teil C Abschnitt Va) der Durchführungsbestimmungen zum VersTV-W erhält folgende Fassung

„Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes
Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 – Betriebsrentengesetz – (BGBl. I S. 3610) neu gefaßt worden.

In den Fällen des § 7 sind Beiträge und Umlagen in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn eine Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Beiträge und Umlagen, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 Betriebsrentengesetz) entrichtet werden, sind vom Tage der Fälligkeit an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen (§ 30 Abs. 1 der Satzung der VBL).

§ 7 Abs. 1 Satz 2 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 angefügt worden. Er stellt einerseits klar, daß der Beitragsatz für die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 7 für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 nicht 2,5 v. H., sondern 6,9 v. H. beträgt und bestimmt andererseits, daß die Beitragsbemessungsgrenze für die gesamte Zeit vor dem 1. 1. 1967 420,00 DM wöchentlich oder 1820,00 DM monatlich beträgt.“

2. Zu § 2

Nach § 3 Ziff. 17 Einkommensteuergesetz (EStG) in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung war ein Betrag von 100,00 DM der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis im Monat Dezember zufließen, steuerfrei. Ab 1975 ist der Weihnachtsfreibetrag aus steuersystematischen Gründen in § 19 Abs. 3 EStG (EStG 1975 i. d. F. vom 5. September 1974 – BGBl. I S. 2165) übernommen und damit zu einem echten Steuerfreibetrag geworden. Diese Gesetzesänderung hat zur Folge, daß die Weihnachtszuwendung nunmehr zum steuerpflichtigen Arbeitslohn im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 VersTV-W gehört und deshalb Versicherungsbeiträge und Umlagen hiervon abgeführt werden müssen, auch soweit sie in Höhe des Steuerfreibetrages nicht zu versteuern ist.

Durch die Übergangsvorschrift wird erreicht, daß in den Jahren 1975 und 1976 noch ein Betrag von 100,00 DM bei der Berechnung der Beiträge und Umlagen zur VBL unberücksichtigt bleiben kann.

Bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bleibt nach Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1077) ein Betrag von 100,00 DM der Zuwendung weiterhin unberücksichtigt.

– MBl. NW. 1976 S. 2506.

2120

Besichtigung
der Gesundheitsämter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
VI C 1 – 23.00.08 – v. 28. 10. 1976

Unter Hinweis auf § 31 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesund-

heitswesens vom 22. Februar 1935 (RGS. NW. S. 5/SGV. NW. 2120) i. Verb. mit § 3 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147/SGV. NW. 2000) sind von den Regierungspräsidenten in **dreijähriger** Wiederkehr Geschäftsprüfungen der Gesundheitsämter vorzunehmen. Hierdurch soll ein genauer Einblick in den Aufbau, die Organisation und die personelle Besetzung der Gesundheitsämter gewonnen werden.

Von der beabsichtigten Geschäftsprüfung eines Gesundheitsamtes ist der Oberstadtdirektor oder der Oberkreisdirektor rechtzeitig zu benachrichtigen.

Über das Ergebnis der Geschäftsprüfung ist eine Niederschrift nach dem als Anlage beigefügten Muster anzufertigen. Eine Durchschrift der Niederschrift ist an den Oberstadtdirektor oder den Oberkreisdirektor zu senden. Gleichzeitig sind die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Anregungen zu geben.

Anlage

Ich bitte, mir bis **1. Februar jeden Jahres** je eine Durchschrift der Niederschriften der im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Gesundheitsämtern durchgeführten Geschäftsprüfungen vorzulegen. **T.**

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1966 (SMBI. NW. 2120) wird aufgehoben.

Muster

Anlage

Regierungsbezirk , den

Niederschrift

über die Besichtigung des Gesundheitsamtes des Kreises/der kreisfreien

Stadt in
 (Ort)
 am
 (Straße)

Teilnehmer:

.....

Letzte Besichtigung am

Einwohnerzahl am:

Flächenausdehnung:

1 Personalsituation*)

1.1 Amtsarzt A/B BBO
 (Name)

1.2 Stellvertretender Amtsarzt: A/B BBO

1.3 Übrige hauptamtlich angestellte Ärzte (Ist-Besetzung z. Z. der Besichtigung unter Berücksichtigung des Anteils der Teilzeitbeschäftigten):

A 16	A 15	A 14	A 13	BAT I	BAT I a	BAT I b	BAT II

Der Arztindex beträgt bei Zugrundelegen der Ärzte zu 1.1 bis 1.3 je Arzt
 Einwohner.

1.4 Zahl der nebenamtlich tätigen Ärzte:

Aufgabenbereich:

Beschäftigungsumfang: Stunden/Woche

1.5 Jugendzahnärzte:

1.51 hauptamtlich (Ist-Besetzung unter Berücksichtigung des Anteils der Teilzeitbeschäftigten):

A 16	A 15	A 14	A 13	BAT I	BAT I a	BAT I b	BAT II

1.52 Zahl der nebenamtlich tätigen Zahnärzte:

Beschäftigungsumfang: Stunden/Woche

*) Das Personal der Medizinaluntersuchungsämter sowie der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter ist auch dann nicht mit aufzuführen, wenn diese Ämter organisatorisch dem Leiter des Gesundheitsamtes unterstellt sein sollten.

1.6 Zahl des sonstigen Personals wie

Psychologen
 Diplom-Chemiker
 Gesundheitsingenieure (grad.)
 Gesundheitsaufseher
 Desinfektoren
 Sektionsgehilfen
 Sozialarbeiter
 sozialmedizinische Assistenten
 sonstige Gesundheitspfleger
 Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten
 medizinisch-technische Assistenten
 medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
 medizinisch-technische Radiologieassistenten
 Laboranten
 Arzthelferinnen
 Zahnarzthelferinnen
 Logopäden
 Orthoptisten
 Ernährungsmedizinische Berater
 Krankengymnasten
 Verw.-Beamte
 Verw.-Angestellte
 Schreibkräfte

2 Organisation

- 2.1 Hauptstelle:
- 2.2 Bezirksstellen bzw. Nebenstellen (Aufgaben):
- 2.3 Sonstige dem Gesundheitsamt angeschlossene Ämter:
- 2.4 Dienstanweisung/Geschäftsordnung:
- 2.5 Fachliteratur:
- 2.6 Gesetz- und Verordnungsblätter, amtliche Verkündungsblätter:
- 2.7 Fortbildung der Bediensteten:

3 Unterbringung*)

- 3.1 Zahl, Verteilung, Eignung und Zustand der Räume:
- 3.2 Medizinisch-technische Einrichtung (Röntgen usw.):
- 3.3 Laboratorium:
- 3.4 Angaben der Überprüfung zu 3.2 und 3.3 durch andere Stellen:
- 3.5 Einrichtung mit Büromöbeln:
- 3.6 Förderung der Räume und Einrichtungen durch Landeszuwendungen:

4 Gesundheitsaufsicht

- 4.1 Kartei- oder Listenführung der Berufe des Gesundheitswesens:
- 4.21 Beaufsichtigung und Nachprüfung der Hebammen:
- 4.22 Verteilung der freiberuflichen Hebammen:
- 4.3 Besichtigung der Krankenhäuser und ähnlicher Anstalten:
- 4.4 Musterung der Apotheken:

5 Gesundheitsschutz

- 5.1 Verhütung übertragbarer Krankheiten (einschl. Ortschafts- und Wohnungshygiene), gesundheitlicher Umweltschutz:
- 5.11 Durchführung von Schutzimpfungen:
- 5.12 Untersuchungen nach §§ 17, 18 BSeuchG:
- 5.13 Prüfung und Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen nach der Trinkwasser-Verordnung:
- 5.14 Überwachung von Einzelbrunnen/Zisternen:
- 5.15 Überwachung der Beseitigung von Abwasser (§ 12 BSeuchG):
- 5.16 Überwachung der Abfallbeseitigung (Zuständigkeit?):
- 5.17 Überwachung der öffentlichen Badeanstalten und Oberflächengewässer
- 5.18 Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen (Sportanlagen, Schulen, Heime, Kindertagesstätten, Campingplätze, Häfen, Flughäfen und dergl.):

*) Einschl. der Bezirks- bzw. Nebenstellen

- 5.19 Überwachung von Kur- und Erholungseinrichtungen in Kurorten und Erholungsorten:
- 5.20 Bekämpfung tierischer Schädlinge (§ 13 BSeuchG):
- 5.2 Bekämpfung übertragbarer Krankheiten:
- 5.21 Meldepflicht, Ermittlungen, Schutzmaßnahmen, Berichterstattung:
- 5.22 Überwachung der Ausscheider:
- 5.23 Desinfektionsmaßnahmen (Desinfektionsanstalten):
- 5.24 Tuberkulosebekämpfung und -hilfe:
- 5.3 Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten:
- 5.4 Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft:
- 5.5 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Lärmbekämpfung:
- 5.51 In Kranken- und ähnlichen Anstalten:
- 5.52 In Kurorten und Erholungsorten:
- 5.53 In Großbetrieben:
- 5.6 Beteiligung bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen:
- 5.7 Vorbereitungen für den Zivilschutz im Gesundheitswesen und Mitwirkung beim Katastrophenschutz:
- 5.8 Rettungsdienst; Überprüfung von Krankenkraftwagen und Unfallhilfsstellen:
- 5.9 Überwachung des Leichen- und Friedhofswesens:

6 Gesundheitshilfe

- 6.1 Im Jahre 19..... betragen
 - a) die Müttersterblichkeit auf 100 000 Lebendgeborene
 - b) Säuglingssterblichkeit %
- 6.2 Gesundheitshilfe für Schwangere und Mütter:
- 6.21 Schwangerenberatung einschl. Beratung gem. § 218 b StGB:
- 6.22 Beratung über Familienplanung:
- 6.23 Kurse für werdende Mütter einschl. Schwangerengymnastik:
- 6.3 Gesundheitshilfe für Säuglinge und Kleinkinder:
- 6.31 Durchführung und Inanspruchnahme der Mütterberatung:
- 6.32 Rachitisprophylaxe:
- 6.33 Transportmöglichkeiten und Einrichtungen für Frühgeborene:
- 6.34 Früherfassung von Behinderungen bei Säuglingen und Kleinkindern:
- 6.35 Ärztliche Betreuung von Kindergärten:
- 6.36 Besuch bei Risikofamilien:
- 6.4 Schulgesundheitspflege:
- 6.41 Schulärztliche Untersuchungen; schulärztl. Sprechstunden:
- 6.42 Jugendzahnärztlicher Dienst (Untersuchungen, Kariesprophylaxe, Zahngesundheits-
erziehung):
- 6.5 Beratung über Geschlechtskrankheiten:
- 6.6 Hilfen für psychisch Kranke:
- 6.7 Suchtbekämpfung (Rauschdrogen, Medikamente, Alkohol):
- 6.8 Andere Beratungsstellen (z. B. für Diabetiker):
- 6.9 Gesundheitliche Betreuung Behinderter und alter Menschen:
- 6.10 Krebsbekämpfung:

7 Gesundheitserziehung

- 7.1 Maßnahmen des Gesundheitsamtes:
- 7.2 Andere Gremien, die Aufgaben der Gesundheitserziehung wahrnehmen:
- 7.3 Koordination gemeinsamer Maßnahmen:

8 Sportärztliche Tätigkeit

- 8.1 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Leibesübungen:
- 8.2 Organisation und Umfang der sportärztlichen Tätigkeit:

9 Ausstellung von Gesundheitszeugnissen

- 9.1 Zahl nach dem Katalog zum RdErl. v. 10. 4. 1967 (SMBI. NW. 2120):
- 9.2 Zahl nach Weisung des Dienstherrn:
- 9.3 Zahl auf Ersuchen um Amtshilfe:

– MBI. NW. 1976 S. 2511.

2127

Todesbescheinigung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 11. 1976 – V A 2 – 0261.1

Mein RdErl. v. 22. 10. 1975 (SMBl. NW. 2127) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 erhält der 2. Absatz folgende neue Fassung:
Eine gesetzlich begründete Ausnahme liegt vor bei Auskünften, die in Amtshilfe den in den §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Behörden auf Ansuchen erteilt werden, soweit diese Leistungsträger die im vertraulichen Teil enthaltenen Angaben über die Todesursache zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben kennen müssen.
2. In dem Vordruckmuster nach Anlage 1 werden auf Vorderseite und Durchschrift in Abschnitt I. (Personalangaben) in der vorletzten Zeile die Wörter „Für Neugeborene“ ersetzt durch „Bei Neugeborenen“; nach der letzten Zeile wird ergänzend eingefügt:

Bei Totgeborenen: als tote Leibesfrucht geboren ☐ ;
in der Geburt verstorben ☐ ; Körperlänge cm

3. In der Anlage 2 ist oberhalb der Überschrift einzufügen:
Der folgende Text ist auf den beiden seitlichen Klappen von Anlage 1, und zwar auf deren Rückseite, abzudrucken:

Die noch vorhandenen alten Vordrucke können aufgebraucht werden; die in den neuen Vordrucken für den Fall der Bescheinigung von Totgeburten vorgesehenen Angaben sind dann in der letzten Zeile des Abschnitts I. (Personalangaben) in freier Form einzutragen.

– MBl. NW. 1976 S. 2512.

2129

Transfusionshepatitis

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 11. 1976 – V B 3 – 0522.11

Unter Bezugnahme auf Nr. 4 meines RdErl. v. 13. 12. 1974 (SMBl. NW. 2129) werden die kreisfreien Städte und Kreise – Gesundheitsämter – wie folgt angewiesen:

Zur Vermeidung von weiteren gesundheitlichen Schäden und Haftpflichtansprüchen bitte ich, den Leitenden Krankenhausärzten Ihres Amtsbereiches dringend zu empfehlen, bei Hepatitisfällen, die darauf schließen lassen, daß die Infektion in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Bluttransfusion steht, die transfundierte Charge zu ermitteln. Sie ist dem zuständigen Blutspendedienst unter Angabe der Chargen-Nummer unverzüglich mitzuteilen, damit die betreffende Blutkonserve aus dem Verkehr gezogen wird.

– MBl. NW. 1976 S. 2512.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 10. 1976 – II C 4 – 5127.0 – Bd – 169

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 7.1, Absatz 3, aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Anstelle „ab 1. 11. 1975“ = 2823,- Lei“
ist zu setzen:

„vom 1. 11. 1975
bis 31. 3. 1976 = 2823,- Lei“
ab 1. 4. 1976 = 2853,- Lei“

– MBl. NW. 1976 S. 2512.

230

Richtlinien für die Förderung des Grenzlandes

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 1976 –
III A 2 – G – 000 – 2/68

Mein RdErl. v. 21. 11. 1968 (SMBl. NW. 230) wird mit Ablauf des Jahres 1976 aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 2512.

316

Verwaltungsverordnung zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW)

Gem. RdErl. d. Justizministers (3180 – I B. 27)
u. d. Innenministers (III A 1 – 12.00.70 – 10616/75)
v. 29. 10. 1976

Der Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v. 7. 8. 1970 (MBl. NW. S. 1580), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 3. 9. 1975 (JMBl. NW. S. 217/MBl. NW. S. 1713) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3.2 der VV zu § 48 SchO NW werden nach dem Wort „Reisekosten“ die Worte „und Verdienstausschlag“ eingefügt.

– MBl. NW. 1976 S. 2512.

8302

Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes Verfahren zur Feststellung einer in der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 11. 1976 – II B 1 – 4904 – (44/76)

Nachstehend gebe ich den Gemeinsamen Erlaß des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 8. 3. 1976 bekannt mit der Weisung, danach zu verfahren.

Soldaten der Bundeswehr erhalten wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach § 80 SVG Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Über den Ausgleich entscheiden die Behörden der Bundeswehrverwaltung (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SVG), über die Versorgung die zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes § 88 Abs. 1 Satz 2 SVG).

Da beide Behörden über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung und über eine Versorgung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SVG in eigener Zuständigkeit zu entscheiden haben, soll das in diesem Erlaß geregelte Verfahren eine einheitliche Entscheidung beider Behörden in den vorgenannten Fragen sicherstellen.

Es ist wie folgt zu verfahren:

A. Verfahren während des Wehrdienstes**I. Ordentliches Verfahren**

1. Hält das Wehrbereichsgebührenamt (im nachfolgenden „Amt“ genannt) eine Wehrdienstbeschädigung und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgleichs nach § 85 SVG für gegeben, übersendet es nach Abschluß der für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen die Akten mit einer Stellungnahme über die vorgesehene Entscheidung dem Truppenarzt.

2. Der Truppenarzt erstattet, sobald der Heilverlauf es zuläßt, spätestens jedoch drei Monate nach Eintritt der Wehrdienstbeschädigung das truppenärztliche Versorgungsgutachten und sendet den Vorgang an das Sanitätsamt der Bundeswehr.
3. Das Sanitätsamt der Bundeswehr übersendet die Akten nach Beifügen eines Prüfvermerks an das nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Soldaten zuständige Versorgungsamt. Solange diese Zuständigkeit nicht feststeht oder der Soldat seinen Wohnsitz im Lande Berlin hat, sind die Akten an das für den Standort des Soldaten zuständige Versorgungsamt zu senden; besteht kein inländischer Standort, so ist das Versorgungsamt Wiesbaden zuständig.
4. (1) Das Versorgungsamt prüft – ggf. unter Einschaltung seines ärztlichen Dienstes –, ob eine Wehrdienstbeschädigung vorliegt und ob Gesundheitsstörungen in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Tatbestand des § 81 SVG stehen. Ist im Bescheid nach § 85 SVG für die Höhe des Ausgleichs die Annahme von Erwerbsunfähigkeit oder bei einer abgestuften MdE für die letzte Stufe Erwerbsunfähigkeit vorgesehen, so nimmt das Versorgungsamt auch dazu Stellung.
(2) Hält das Versorgungsamt eine Wehrdienstbeschädigung für gegeben und stimmt es mit dem Prüfvermerk des Sanitätsamtes überein, so sendet es die Akten mit einem entsprechenden Vermerk an das Amt zurück.
(3) Hält das Versorgungsamt eine Wehrdienstbeschädigung nicht für gegeben oder stimmt es mit dem Prüfvermerk oder mit dem MdE-Vorschlag, sofern er auf Erwerbsunfähigkeit gerichtet ist, nicht überein, so legt es den Vorgang dem Landesversorgungsamt vor.
5. Das Landesversorgungsamt nimmt zur Frage der Wehrdienstbeschädigung und des ursächlichen Zusammenhangs – ggf. auch zur Erwerbsunfähigkeit – Stellung und sendet die Akten an das Amt zurück.
6. Stimmt das Amt der Stellungnahme des Versorgungsamts bzw. Landesversorgungsamts zu, so entscheidet es entsprechend. Schließt es sich der Stellungnahme des Landesversorgungsamts hinsichtlich der Wehrdienstbeschädigung und deren Folgen nicht an oder will es hinsichtlich der MdE insofern abweichen, als es statt einer MdE um 90 vom Hundert oder weniger Erwerbsunfähigkeit anerkennen will, so legt es den Vorgang der Wehrbereichsverwaltung zur Entscheidung vor.
7. Teilt die Wehrbereichsverwaltung die Ansicht des Versorgungsamts bzw. Landesversorgungsamts, so weist sie das Amt an, entsprechend zu entscheiden. Hält die Wehrbereichsverwaltung dagegen die Auffassung des Amts für richtig, so legt sie die Akten dem Bundesminister der Verteidigung zur Entscheidung vor.
8. Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet über die strittige Frage und teilt seine Entscheidung dem Amt mit. Will er entsprechend Nummer 6 Satz 2 von der Stellungnahme des Versorgungsamts bzw. Landesversorgungsamts abweichen, so entscheidet er im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
9. Die Nummern 4 bis 8 gelten entsprechend, wenn durch eine Neufeststellung des Ausgleichs eine MdE um bisher 90 vom Hundert oder weniger auf Erwerbsunfähigkeit erhöht werden soll.

II. Verkürztes Verfahren

10. Hält das Amt bereits den Tatbestand einer Wehrdienstbeschädigung nicht für gegeben, so übersendet es die Akten unter Hinweis auf die beabsichtigte Entscheidung an das nach Abschnitt I Nr. 3 zuständige Versorgungsamt zur Stellungnahme.
11. Stimmt das Versorgungsamt dem Vorschlag des Amts zu, so entscheidet das Amt entsprechend.
12. Stimmt das Versorgungsamt dem Vorschlag des Amts nicht zu, so gibt es die Akten an das Amt zurück, das sodann nach Abschnitt I verfährt.

13. Nach den Nummern 10 bis 12 wird entsprechend verfahren, wenn
 - a) bei Unfällen mit sofortiger Todesfolge der ursächliche Zusammenhang des Todes mit dem festgestellten Sachverhalt angenommen wird,
 - b) die Verschollenheit eines Soldaten offensichtlich auf den Wehrdienst zurückzuführen ist,
 - c) die Gewährung des Ausgleichs nach § 85 SVG nicht in Betracht kommt, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit zweifelsfrei unter 25 v. H. liegt, die Entscheidung über die Wehrdienstbeschädigung aber aus anderen Gründen notwendig ist.

III. Bagatellfälle

14. Stellt das Amt fest, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit zweifelsfrei unter 25 v. H. liegt, und ist deshalb eine Entscheidung über die Wehrdienstbeschädigung bei der Ablehnung des Anspruchs nach § 85 SVG nicht erforderlich, so entfällt regelmäßig das Verfahren nach diesem Erlaß.
15. Wird in einem späteren Zeitpunkt die Klärung der Frage der Wehrdienstbeschädigung erforderlich (z. B. bei einer Verschlimmerung der Gesundheitsstörung oder im Verlauf eines Rechtsmittelverfahrens), so ist alsdann nach diesem Erlaß zu verfahren.

B. Verfahren nach Beendigung des Wehrdienstes

I. Entscheidung über die Frage der Wehrdienstbeschädigung

16. Ist das Wehrdienstbeschädigungsverfahren bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen oder endet das Wehrdienstverhältnis durch Tod, so ist das Verfahren auch nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach Teil A durchzuführen,
 - a) solange ein Antrag auf Versorgung nach § 80 SVG nicht vorliegt oder
 - b) wenn es sich bei dem Beschädigten um einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit gehandelt hat und die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 v. H. gemindert ist oder die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung für die Dienstzeitversorgung nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes von Bedeutung ist.
Eine Stellungnahme zur Erwerbsunfähigkeit nach Teil A Abschnitt I Nummern 4, 5, 6 und 9 entfällt, wenn das Wehrdienstverhältnis nicht durch Tod beendet worden ist.
17. In allen anderen Fällen entscheidet nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zunächst das nach § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung oder nach § 88 Abs. 3 Nr. 1 SVG zuständige Versorgungsamt über den Anspruch nach § 80 SVG.

II. Aktenübersendung

18. Ist für die Entscheidung über die Frage der Wehrdienstbeschädigung das Versorgungsamt zuständig, so leitet das Amt baldmöglichst die WDB-Akten dem Versorgungsamt zu, dem es gleichzeitig den Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses und möglichst die Höhe und Dauer laufender Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes mitteilt. Vor Abgabe der WDB-Akten prüft das Amt, ob die Akten Original-Gesundheitspapiere enthalten und ersetzt diese durch beglaubigte Fotokopien. Das Amt benachrichtigt das WehrMedStatInst von der Aktenabgabe – ggf. unter Beifügung der Original-Gesundheitspapiere – und bittet das WehrMedStatInst, Fotokopien noch vorhandener G-Unterlagen unverzüglich dem Versorgungsamt zu übersenden.
19. Das Versorgungsamt übersendet nach Erteilung des Bescheides über den Anspruch nach § 80 SVG, falls noch kein Bescheid über den Anspruch nach § 85 SVG vorliegt, die Versorgungsakten nochmals vorübergehend dem Amt, das alsdann über die Gewährung des Ausgleichs entscheidet.

C. Wirkungen des Verfahrens

20. Die Entscheidung des Amtes nach Teil A oder die Entscheidung des Versorgungsamtes nach Teil B über die Wehrdienstbeschädigung und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 SVG sowie die entsprechenden unter dem Vorbehalt einer endgültigen Feststellung getroffenen Feststellungen eines Bescheides im Sinne des § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sind für die andere Verwaltung verbindlich. Das gilt auch im Hinblick auf § 38 BVG sowie im Hinblick auf § 48 BVG auch hinsichtlich der Höhe der MdE, wenn der Beschädigte während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist.
21. Soweit Verbindlichkeit besteht, soll eine erneute Prüfung nur vorgenommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die frühere Entscheidung unrichtig ist. Eine abweichende Entscheidung kann nur mit Zustimmung der anderen Verwaltung ergehen. Das gilt auch für das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren, und zwar auch für eine Verfügung über den Anspruch und für einen Rechtsmittelverzicht.
22. Ist durch rechtskräftiges Urteil über den ursächlichen Zusammenhang abweichend von dem angefochtenen Bescheid entschieden, so kann die am Streitverfahren nicht beteiligte Verwaltung in der gleichen Sache zuungunsten des Berechtigten oder Antragstellers nicht von der richterlichen Entscheidung abweichen. Nummer 20 Satz 2 gilt entsprechend.

D. Entsprechende Anwendung

23. Dieser Erlaß gilt auch
1. bei einer Entscheidung, die die Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung oder eines Dienstunfalls außerhalb des § 85 SVG notwendig macht (z. B. §§ 27, 39 Abs. 1, § 41 Abs. 2, §§ 63, 73 Abs. 2, § 86 SVG; § 44 Abs. 5 Soldatengesetz),
 2. bei einer Entscheidung über die Frage der Gewährung von Versorgung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SVG; die allgemeinen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit für die Zustimmung zur Bewilligung einer solchen Versorgung bleiben unberührt.

E. Übergangsvorschriften

24. Dieser Erlaß tritt an die Stelle des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung – VR I 1 – Az 20-10-00 – und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung – V/4 – 5148.3 – 2490/68 – vom 9. Dezember 1968 (VMBI. 1969 S. 70; BVBl. 1969 S. 23 Nr. 14) zuletzt geändert und ergänzt durch den Erlaß vom 12. August 1974 – BMVg – S II 7 – Az 20-10-00 (VMBI. S. 321 und 400) – BMA – Va 4 – 5148.3 – (BVBl. 1974 S. 118 Nr. 62).

Meinen RdErl. v. 18. 10. 1974 (SMBl. NW. 8302) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1976 S. 2512.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Erteilung und Erlöschen
von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit
als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 10. 1976 – III/A 1 – 12 – 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW.

75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders erteilt worden ist an:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Rau, Heinz Friedrich	4300 Essen Am Vierkotten 4	13. 8. 1976
Duddek, Herbert	4048 Grevenbroich Am Hornbusch 34	20. 9. 1976
Gütz, Walter	5000 Köln 50 Im Salzgrund 35	6. 10. 1976

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Schröder, Kurt	4100 Duisburg- Meiderich Bronkhorststr. 56	12. 4. 1976

– MBl. NW. 1976 S. 2514.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
der 6. Landschaftsversammlung Rheinland
1975–1979**

Betrifft: Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Das Mitglied der 6. Landschaftsversammlung Rheinland, Herr Siegfried Richert, Geilenkirchen, ist am 14. Oktober 1976 verstorben.

Als Nachfolger ist von der Christlich-Demokratischen Union (CDU)

Herr Arno Sonntag
Chorherrenstraße 20
5130 Geilenkirchen

aus der Reserveliste bestimmt worden.

Gemäß § 7a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 – SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 29. Oktober 1976 feststellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 5. November 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1976 S. 2514.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Oberamtsrat S. Kasper
zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1976 S. 2514.

I.

2005

**Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LI)**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 11. 1976 – I C 1 – 1008/1032.6

1. Die durch die Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 10. 1963 (MBl. NW. S. 1821) zum 1. 12. 1963 errichtete Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen erhält die Bezeichnung „Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“. Die bisher in der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz wahrgenommenen, dem Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeordneten Aufgaben des Bodennutzungsschutzes sind am 1. 10. 1976 auf die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung in Düsseldorf übergegangen.
2. Die Landesanstalt für Immissionsschutz ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 190), – SGV. NW. S. 2005 –.
3. Die Landesanstalt ist sachverständiger Berater (Gutachter und Obergutachter) der Behörden, Einrichtungen und Gerichte sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen in Fragen des Immissionsschutzes; ihr obliegt ferner die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Immissionsschutzes. Für die Behörden, Einrichtungen und Gerichte des Bundes und der anderen Länder, für internationale oder supranationale Organisationen sowie für nichtbehördliche Organisationen oder Einrichtungen wird die Landesanstalt nach Maßgabe der Anstaltsordnung, Gem. Bek. v. 30. 6. 1967 (MBl. NW. S. 900/SMBL. NW. 7129), tätig.

Die Landesanstalt ist ferner zuständig für zentrale Dienste zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); sie unterhält zu diesem Zweck die Zentrale Informationsstelle für Genehmigungsverfahren und Emissionskataster (ZIGE).

Die Landesanstalt wird insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- a) Luftreinhaltung
 - Messung von Emissionen und Immissionen
 - Entwicklung von Meßverfahren für Emissions- und Immissionsuntersuchungen
 - Untersuchung über die Entstehung von Emissionen
 - Erforschung und Entwicklung von verfahrens- und betriebstechnischen Möglichkeiten zur Begrenzung von Emissionen
 - Erforschung der Zusammenhänge zwischen Emissionen und Immissionen
 - Erforschung der physikalischen und chemischen Veränderungen der Luftverunreinigungen in der Atmosphäre
 - Feststellung von Immissionswirkungen
 - Entwicklung von Methoden für Wirkungsuntersuchungen
 - Erforschung der Zusammenhänge zwischen Immission und Wirkung
 - Mitwirkung bei der Aufstellung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten
 - Aufstellung und Fortschreibung von Emissions-, Immissions- und Wirkungskatastern
 - zentrale Erfassung, Vorprüfung und Auswertung der Anträge auf Genehmigung nach §§ 6 und 15 BImSchG sowie der Mitteilungen nach § 16 BImSchG
 - zentrale Erfassung und Auswertung der Emissionserklärungen (§ 27 BImSchG) und Erstellung des Emissionskatasters (§ 46 BImSchG)

- Feststellung der Luftverunreinigungen in Belastungsgebieten (§ 44 Abs. 1 BImSchG)
- Vorbereitung von Luftreinhalteplänen (§ 47 BImSchG)

- b) Geräusche und Erschütterungen
 - Messung von Geräuschen und Erschütterungen
 - Entwicklung von Meßverfahren
 - Untersuchung über die Entstehung von Geräuschen und Erschütterungen
 - Erforschung und Entwicklung von konstruktiven, verfahrenstechnischen und betriebstechnischen Methoden (Möglichkeiten) zur Vermeidung und Beschränkung von Geräusch- und Erschütterungsemissionen

- c) Allgemein
 - Dokumentation sowie Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Immissionsschutzes.

4. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesanstalt führt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
5. Die Landesanstalt steht unter der Leitung des Präsidenten der Landesanstalt für Immissionsschutz. Sie gliedert sich in Abteilungen. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Abteilungen und die Zuteilung der Dienstkräfte an die Abteilungen ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der von der Landesanstalt nach dem vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassenen Organisationsplan zu erstellen ist.
Ein Institutsrat, der aus dem Präsidenten und den Leitern der Abteilungen besteht, koordiniert – unbeschadet der Entscheidungsbefugnis des Präsidenten – die Zusammenarbeit der Abteilungen.
6. Ein Wissenschaftlicher Beirat bei der Landesanstalt für Immissionsschutz berät den Präsidenten und die Abteilungsleiter und fördert insbesondere den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes tätigen Einrichtungen und Organisationen. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern berufenen Persönlichkeiten der für Fragen des Immissionsschutzes einschlägigen Fachrichtungen.
Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Präsidenten der Landesanstalt in regelmäßigen Zeitabständen oder aus besonderem Anlaß einberufen.
Auf Verlangen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist der Beirat einzuberufen.
Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten der Anstalt geleitet.
An den Sitzungen nehmen die Abteilungsleiter der Landesanstalt teil. Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales können an den Sitzungen teilnehmen; sonstige Sachverständige können hinzugezogen werden.
Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), – SGV. NW. 204 – entschädigt.
7. Veröffentlichungen der Landesanstalt erscheinen in der „Schriftenreihe der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“. Über die Aufnahme von Veröffentlichungen in dieser Schriftenreihe entscheidet der Präsident nach Beratung im Institutsrat.
8. Nähere Einzelheiten über den Geschäftsgang und die Eilegung der Aufgaben der Landesanstalt sowie über die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen sind in der Geschäftsordnung, Gem. Bek. v. 30. 6. 1967 (MBl. NW. S. 900/SMBL. NW. 7129), geregelt.
9. Die Landesanstalt legt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Arbeitsprogramm über die bedeutsamsten vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vor. Über ihre Tätigkeit für jedes abgelaufene Kalenderjahr erstellt sie einen Jahresbericht, der in der „Schriftenreihe der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu veröffentlichen ist.

10. Die Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 10. 1963 (SMBL. NW. 7129) wird gegenstandslos.

– MBL. NW. 1976 S. 2515.

II.

Finanzminister

Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1976

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 11. 1976 –
I D 1 – 1702 – 2

Nach Artikel 85 LV i. V. mit § 37 LHO erteile ich meine Einwilligung in die im Haushaltsjahr 1976 zu leistenden überplanmäßigen Ausgaben, die bei den nachstehend aufgeführten Titeln des Landeshaushalts durch Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts zwangsläufig entstanden sind und nach Ausschöpfung aller Deckungs- und Einsparungsmöglichkeiten verbleiben:

- Titel 421 – Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister –
- Titel 422 1 – Bezüge der Beamten und Richter –
- Titel 422 2 – Bezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst –
- Titel 425 1 – Bezüge der Angestellten –
- Titel 426 1 – Bezüge der Arbeiter –
- Obergruppe 43 – Versorgungsbezüge –
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- die bei den vorgenannten Titeln eintreten und nicht auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Änderungen beruhen,
- die bei den übrigen Titeln der Personalausgaben (ohne Titel 441 1, 443, 446 1, 453 1) entstehen,
- die bei den als Zuschußleistungen an Dritte oder bei den in Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben entstehen, bedürfen in jedem Einzelfall meiner vorherigen Zustimmung.

Nach Abschluß des Haushaltsjahres 1976 werde ich den Präsidenten des Landtags, den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die Ministerien bitten, mir eine Nachweisung der Mehrausgaben bei den Personalausgaben zu übersenden. Diese Nachweisung dient als Grundlage für die Verteilung der Personalverstärkungsmittel des Kapitels 14 02 Titel 461 1.

– MBL. NW. 1976 S. 2516.

Rechnungslegungserlaß 1976

– Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 11. 1976 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1976 des Bundesministers der Finanzen vom 15. 11. 1976 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBIFin) Nr. 17 vom 19. 11. 1976 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1976 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt NW. abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 17 des MinBIFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Postfach 108006, 5000 Köln 1) bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1976 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die für sie etwa benötigte Anzahl der Nr. 17 des MinBIFin umgehend zu beschaffen. Die hierfür anfallenden Beschaffungskosten sind im Einvernehmen mit dem Innenminister aus Kapitel 03 31 Titel 512 1 zu bestreiten.

– MBL. NW. 1976 S. 2516.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 59 v. 27. 11. 1976

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
2022	12. 11. 1976	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	382
7831	16. 11. 1976	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung	383
97	16. 11. 1976	Verordnung NW TS Nr. 10/76 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/76	383
	9. 11. 1976	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	383
	10. 11. 1976	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	383

– MBL. NW. 1976 S. 2516.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,– DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.